

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Arbeitskreis „Entwicklung des ländlichen Raumes“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-01-01-00 / gr-kr

Datum
25.02.2020

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien IGEK - RIGEK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) teilte uns mit, dass im Zuge der Evaluierung der Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepte (IGEK) 2018 und der Überarbeitung des „Leitfadens zur Erstellung von Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten in Sachsen-Anhalt“ 2019 durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) sowie der Änderung in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) nunmehr die Anpassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien IGEK – RIGEK) erfolgen soll.

Das MULE hat uns den Bezugserlass und die Neufassung der Richtlinien IGEK (*Anlagen*) zur Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Erhöhung des Fördersatzes für finanzschwache Kommunen auf 90 % der förderfähigen Ausgaben; Aufnahme einer Definition für die Einordnung als finanzschwache Kommune i.S.d. Richtlinie (im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre ab Antragstellung Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG LSA) - **5.3**
- Inanspruchnahme innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren - **5.2**
- Erhöhung der maximalen Fördersumme je IGEK von 50.000 Euro auf 70.000 Euro - **5.4**

- Zuschuss zur Fortschreibung IGEK maximal 25.000 Euro - **5.5**
- Wegfall der Evaluierungspflicht (IGEK soll bereits Aussagen zu Monitoring und Evaluierung enthalten)
- Streichung des Förderausschlusses für Gemeinden, die als Programmstädte Stadtbau in der Anlage 13 der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes aufgeführt sind, da nach Ansicht des MULE die territoriale Abgrenzung zum durch das MLV geförderten Gebiet sowie die unterschiedlichen Inhalte der Konzepte keine Doppelförderung erwarten lassen
- Einführung eines Fristensystems (Stichtag der Antragstellung 31.03. eines Jahres, für 2020 zweiter Antragstermin am 01.09.2020) - **7.1**
- Entfallen der abschließenden positiven Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum (AGLR) als Anerkennungsvoraussetzung, weil die entsprechenden Akteure der AGLR bereits im verpflichtend durchzuführenden Beteiligungsprozess eingebunden werden

Wir bitten Sie um etwaige Anmerkungen und Hinweise und wären für eine Rückmeldung bis zum **13.03.2020** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an a.grimm@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen